



## Ein herzliches Grüß Gott

Peter Mayer  
Direktionsbevollmächtigter der  
Abteilung Direktvertrieb Kommunen/Sparkassen  
Tel. Nr. 0911 / 2428 - 233  
Fax Nr. 0911 / 2428 - 340  
Email: [peter.mayer@vkb.de](mailto:peter.mayer@vkb.de)



1	Sachschäden - Unterstützungsleistung aus öffentlichen Mittel - Dienstleistungsverversicherung
2	Körperschäden
3	Drittschäden
4	Sonstiges

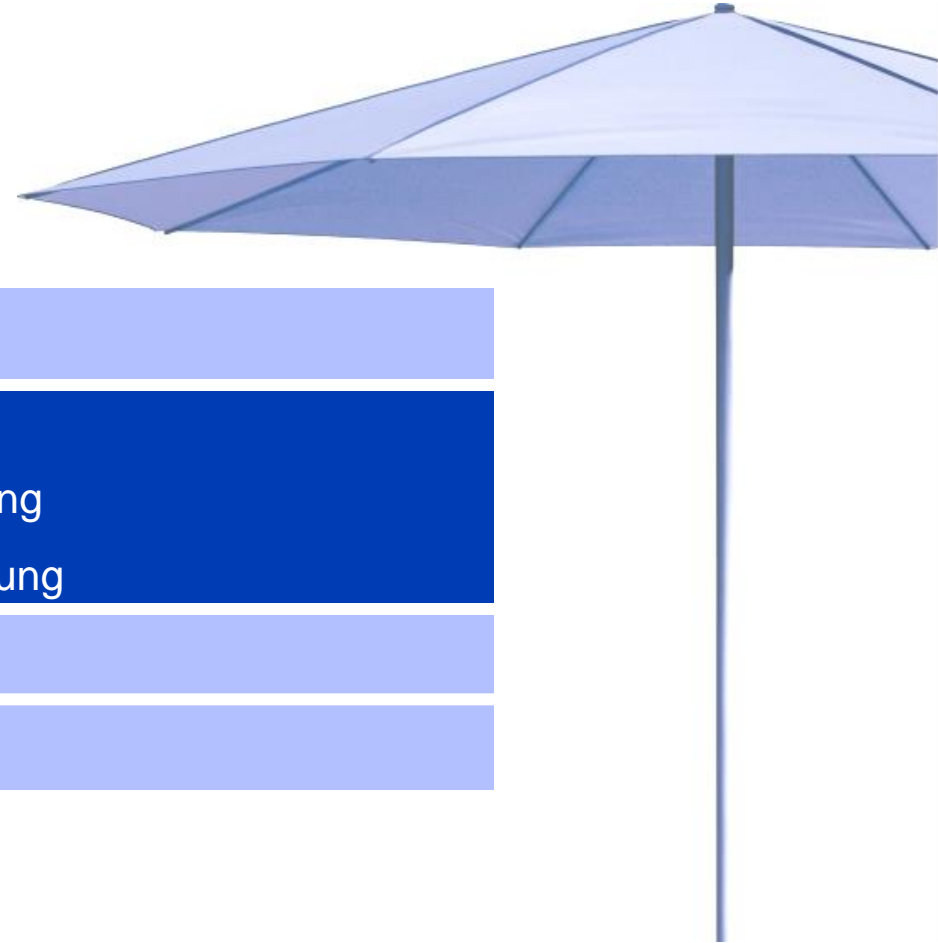
- Der Feuerwehrmann-/Frau hat in Ausübung der Pflichtaufgabe der Freiwilligen Feuerwehren einen Rechtsanspruch auf **100%ige Erstattung eines privaten Sachschadens** gegenüber seiner Kommune, wenn dieser weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- Bestehende Versicherungen (z.B. KFZ- Vollkasko-, Teilkasko- oder Haftpflichtversicherung) haben vorrangige Leistungspflicht.

- Sie ist keine Versicherung
- Es handelt sich hier um öffentliche Gelder, die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern der Versicherungskammer zur Verwaltung zur Verfügung gestellt werden
- Diese Unterstützungsleistungen erfolgen freiwillig und ohne Rechtsanspruch
- Leistungen nur solange Geld vorhanden ist

- Private Sachschäden bei Schulung / Ausbildung (intern und extern) / Übung
- Beispiele:
  - Bekleidung, Uhr, Brille, Handy,
  - Schaden am eigenen KFZ (Voll- Teilkasko)
  - Vermögensschaden (Rabattverlust in der KFZ-Haftpflichtversicherung)
  - Gutachterkosten bei KFZ-Schäden wenn von der VKB verlangt
  - Schäden an Gegenständen die von der FW von Dritten zur Hilfeleistung herangezogen werden
  
- Durch die Änderung des Sozialgesetzbuches zum 05.11.2008 erhält die Kommune für private Sachschäden generell nur noch von den Unterstützungsleistungen freiwillige Leistungen

- Für Schäden an Sachen Dritter anlässlich von Dienstleistungen für die Kommune wird auch dann Versicherungsschutz gewährt, wenn die Kommune nicht aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
- Eine Dienstleistung liegt vor, wenn eine (natürliche) Person **ehrenamtlich** oder **gefälligkeitshalber** eine dem kommunalen Wirkungskreis zuzurechnende Arbeits- bzw. Dienstleistung erbringt
- Beispiele:
  - Feuerwehrmann- /Frau
  - Landwirt im Winterdienst
  - Schülerlotsen
  - Personen, die Grünanlagen pflegen

- Sachschäden
- Schäden an Arbeitsgeräten
- Schäden an Fahrzeugen
  
- Ausgeschlossen sind:
  - gewerbliche Leistungen
  - grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz
  - Abhandenkommen von Sachen



1	Sachschäden
2	Körperschäden - Dienstunfallversicherung - Vereinsunfallversicherung
3	Drittschäden
4	Sonstiges



- Ist eine private zusätzliche Unfallversicherung,
- die von der einzelnen Kommune
- für die **aktiven** Feuerwehrfrauen/-Männer abgeschlossen und auch bezahlt wird
  - Ergänzung zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (KUVB)

- wurden mit fast allen Bayerischen Landkreisen geschlossen
  
- Vorteile:
  - Alle **Aktiven** der Kommunen im Landkreis sind versichert
  - Jungfeuerwehrfrauen/-Männer bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei mitversichert
  - Personen, die anlässlich eines **Brandes** Hilfe leisten sind beitragsfrei mitversichert
  - „Sammelrabatt“ von 10 %

- die grundsätzlich vom KUVB als Unfall anerkannt worden sind
- auf dem direkten Weg vom und zum Feuerwehrdienst
  - das Verkehrsmittel kann frei gewählt werden
  - und es ist gleichgültig von wo aus der Weg zum Gerätehaus angetreten wird
- aus Pflichtaufgaben
- aber auch...

- aus **freiwilligen Aufgaben** wenn die Einwilligung der Gemeinde vorliegt
  - Abräumen und Säubern von Schadenstellen
  - Brandwachen
  - Verkehrsregelung bei Veranstaltungen (Fronleichnamsprozession, Faschingsumzug,...)
  - Auspumpen von Kellern, Baugruben
  - Verkehrsabsicherung beim Feuerwehreinsatz

- **Rettungsklausel**
  - Gesundheitsschäden, die bei der Verteidigung oder dem Bemühen zur Rettung von Menschen, Tieren, Sachen
  
- **Rauch-/Gasklausel**
  - Körperschädigung durch Raucheinwirkung
  - Vergiftung durch gasförmige Stoffe
  
- **Infektionsklausel**
  - Tollwut und Wundstarrkrampf
  - Infektionen durch Zeckenbisse
  - Infektionen, wenn die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen in den Körper gelangten oder durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht wurden

- **Erhöhte Kraftanstrengung**
  - Wenn an Gliedmaßen oder an der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder, Kapseln gezerzt oder zerrissen werden
  - Bauch- und Unterleibsbrüche und deren Folgen
  
- **Strahlenklausel**
  - Gesundheitsschädigungen durch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Maßnahmen
  
- **Tauchklausel**
  - Trommelfellverletzung, Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser

- Übernahme der Lohnfortzahlung ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit

# Leistungen für den Aktiven

- Invalidität → bereits ab 1%
- Invalidität ab 90% → Doppelzahlung
- Krankenhaustagegeld → ab dem 1. Tag
- Todesfall
- Kosten für kosmetische Operationen
- Bergungskosten



- der Herztod bzw. die Invalidität infolge eines Herzanfalles
  - eine Anrechnung von unbekanntem Vorerkrankungen findet nicht statt
- Tod durch Geistes- oder Bewusstseinstörung, epileptische oder sonstige Krampfanfälle
  - nicht durch Trunkenheit und Rauschmittel

# Empfehlung: Versicherungssummen

▪ Invaliditäts- Grundsumme	200.000 €	150.000 €	100.000 €
▪ Ab 90% Invalidität bis zu	400.000 €	300.000 €	200.000 €
▪ Todesfallsumme	50.000 €	30.000 €	30.000 €
▪ Unfall- Krankenhaustagegeld	50 €	30 €	30 €
▪ Bergungskosten	10.000 €	10.000 €	10.000 €
▪ Kosmetische Operationen	10.000 €	10.000 €	10.000 €
▪ Mitversicherung „Herztod“			

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

- Bei örtlichen/überörtlichen Veranstaltungen, auch Wettkampfspiele
  - Bei Vorbereitungs-/Aufräumarbeiten für Festveranstaltungen, Wettkampftraining
  - Auf dem Weg von und zu diesen Veranstaltungen
  - Bei Veranstaltungen des öffentlichen und überörtlichen Gesellschaftslebens
- 
- Beitragsgrundlage ist die Anzahl aller Vereinsmitglieder ( **aktive, passive, fördernde und Ehrenmitglieder** )

# Empfehlung: Versicherungssummen

▪ Invaliditäts- Grundsumme	100.000 €
▪ Todesfallsumme	50.000 €
▪ Unfall-Krankenhaustagegeld	30 €
▪ Bergungskosten	10.000 €
▪ Kosmetische Operationen	10.000 €



1	Sachschäden
2	Körperschäden
3	Drittschäden - Kommunale Haftpflichtversicherung - Vereins-Haftpflichtversicherung
4	Sonstiges

## Versichert ist:

- Einsatz und Übungsbetrieb der FFW
- Schaden Dritter während eines Einsatzes
- Persönliche Haftung des Aktiven für seine Tätigkeit bei Pflichtaufgaben
  
- Deckungssummen
  - echte unbegrenzte Deckung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden

## **Nicht versichert ist:**

- Schadenersatzanspruch Dritter aus Tätigkeiten als Verein
- Schadenersatzansprüche Dritter aus freiwilligen Aufgaben

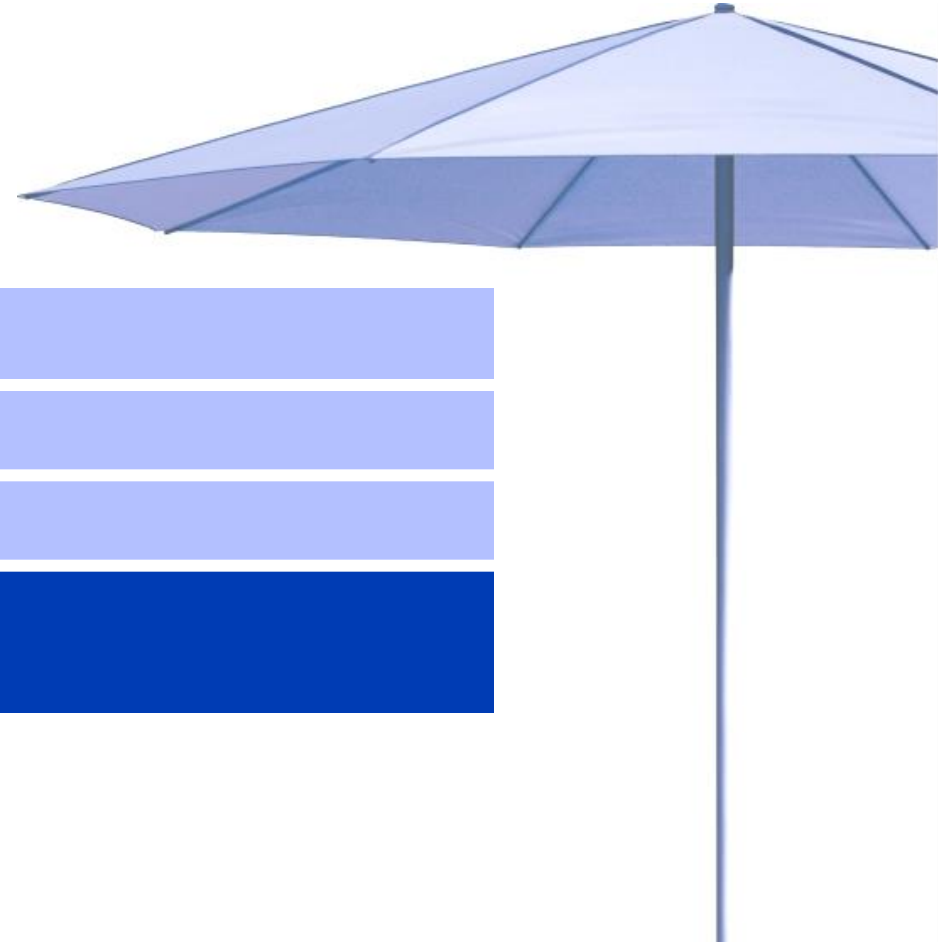


- Versichert sind Schäden aus:
  - freiwilliger Tätigkeit
  - Vereinstätigkeit
  
- Deckungssummen
  - echte unbegrenzte Deckung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden

- Vermieter, Eigentümer, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen für satzungsgemäße Zwecke
- Gesellschaftliche Veranstaltungen und deren Vorbereitung
- Organisation und Vorbereitung von Festumzügen
- Teilnahme an Festumzügen, FFW-Festen
- Wohltätigkeits- und Sportveranstaltungen
- Spendensammlungen, Werbemaßnahmen (z.B. Plakate anbringen)
- Infobesuche bei anderen Feuerwehren
- Abbrennen von Feuerwerken
- Eigenbewirtschaftung von Zelten und sonstigen Veranstaltungen

- Ordnungsdienst
- Dachreparatur
- Wespennest entfernen

1	Sachschäden
2	Körperschäden
3	Drittschäden
4	Sonstiges - Kraftfahrtversicherung



- Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung mit echter unbegrenzter Deckung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden)
- Vollkaskoversicherung
- Teilkaskoversicherung
  
- Die Sonderausstattung der FFW-Fahrzeuge ist ohne Mehrbeitrag mitversichert.

- Fahrten zur Erfüllung von reinen Feuerwehraufgaben o.k.
- Übungs- bzw. Bewegungsfahrten o.k.
- Rundfahrten beim „Tag der offenen Tür“ o.k.
  
- Zusatzvertrag erforderlich 12 € pro Tag und Sparte + 19% VST
  - bei
    - Betreuung von Straßenbeleuchtungs- und Flutlichtanlagen
    - Baumpflege und –schnitt
    - Gebäudeunterhalt

- Generell wird die Meinung vertreten, dass Fahrten von FFW-Dienstleistenden mit dem privaten PKW nach einem Alarm **keinen gefahrerhöhenden** Umstand darstellen, wenn die StVO eingehalten wird.
- Einige Versicherungsgesellschaften verlangen aber, dass der FFW-Dienstleistende mitteilt, dass er aktives Mitglied der FFW ist.
  - nicht bei der Versicherungskammer Bayern -

- Versicherungsschutz besteht
  - für den Fahrer und den Ausbilder während der Ausbildung
  - den Fahrer nach erfolgreich abgelegter Prüfung
  - für das zur Erlangung der Fahrberechtigung eingesetzte Feuerwehrfahrzeug wenn es bei der Versicherungskammer Bayern versichert ist.



VER | **SICHER** | UNGS  
**KAMMER**  
**BAYERN**

**Ein Stück Sicherheit.**